

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 22 (1966)
Heft: 7-8

Artikel: Aus der Sitzung des Kantonsrates vom 16. Mai 1966 [Fortsetzung der Eintretensdebatte]
Autor: Amacker, Rudolf / Günthard, Gottfried / Flueler, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könne, zusammen mit Liechtenstein ein Sonderzüglein zu besteigen, sondern dass gerade ein neutraler Staat, bevor er ein Sonderzüglein in Anspruch nimmt, eben doch auch auf seine Beziehungen zum Ausland Rücksicht zu nehmen hat.

3. Dieses Argument ist für uns das wesentliche: Die Gleichstellung der Frau als ein Akt der Gerechtigkeit, wie wir sie verstehen, hat durchaus nichts zu tun mit einer absoluten formalen Rechtsgleichheit. Wir sind der Meinung, dass es solche Unterschiede, die ins Gewicht fallen würden, nicht mehr gibt. Die Frauen verfügen ebenso wie ihre Schwestern im Ausland und ebenso wie die Männer über eine Schulbildung, Charakter und Urteilskraft und haben ebenso Lebenserfahrungen, die notwendig sind, um in politischen Dingen mitzuberaten.

Demokratische Ideen verlangen eine möglichst grosse Identität von Regierenden und Regierten. Zu der von Herrn Dr. Comtesse angeführten Organfunktion ist immerhin zu sagen, dass das Recht zur Teilnahme an der Staatsgewalt doch auch der Pflicht zur Einordnung in die Gemeinschaft entspricht. Diese Gewähr hat man doch auch.

Unmassgeblich ist die Frage, ob die Frauen das Stimmrecht wollen oder nicht. Der Anspruch der rechtsgleichen Behandlung stellt ein Individualrecht dar, unabhängig davon, ob die Mehrheit darauf Anspruch erhebt oder nicht. Würden wir alle gleich denken, dann brauchten wir keine Demokratie. Ist die Schweiz nicht gerade deshalb das geworden, was sie ist, weil wir immer wieder Verschiedenes sich zum Ganzen runden lassen? Die Einschaltung der Frau in die Politik könnte ein neues Element bedeuten. Betrachten wir das als ein wertvolles Element und sagen wir Ja zum Frauenstimmrecht!

Präsident:

Ich beantrage, hier abzubrechen. Es sind noch 19 Redner eingeschrieben.

Aus der Sitzung des Kantonsrates vom 16. Mai 1966

(Fortsetzung der Eintretensdebatte)

Dr. Rudolf Amacker (chr.), Horgen:

In der letzten Ratssitzung haben die Kommissionsreferenten — der befürwortenden Mehrheit und der ablehnenden Minderheit — ihre Argumente pro und kontra politische Gleichberechtigung der Geschlechter dargelegt, und die meisten Kommissionsmitglieder haben ihre Voten abgegeben. Die Fronten sind bezogen. Es wird wohl kaum einen einzigen Ratskollegen geben, der sich durch die heutige Fortsetzung der Debatte in seinem gefassten Entscheid beeinflussen liesse. Als Mitglied der vorberatenden Kommission erlaube ich mir dennoch, einige Gedanken darzulegen.

Wir stehen vor einer verfassungspolitischen Entscheidung. In der Diskussion um die politische Gleichberechtigung der Frau ist es nicht immer leicht, sachlich und leidenschaftslos zu bleiben, da diese ganze Problematik nicht nur bei den Frauen, sondern auch bei uns Männern mehr die Affekte als den Verstand anspricht. Wenn wir auch die einzige richtige Forderung aufstellen, dass im Mittelpunkt des Staates die Familie stehen muss und dass ihrem Wesen

und ihrer Natur nach die Frau in diese Familie gehört, müssen wir doch auf der andern Seite zugeben, dass sich das Bild der Familie in den letzten Jahrzehnten gewandelt hat. In unserer industrialisierten Welt wird das Kind nur noch selten zu Hause geboren, der alte Mensch stirbt nur noch selten zu Hause, im Kreise seiner Familie. Der Staat hat dadurch der Frau und der Familie viele Aufgaben abgenommen. Die Frau ist zum grossen Teil aus der Familie herausgewachsen. In fast allen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Betätigungen, die früher dem Manne vorbehalten waren, hat die Frau Zugang gefunden und dabei auch alle Verantwortungen übernommen, die diese Betätigungen mit sich bringen.

Hat sich so einerseits die Familie und damit die Stellung und Aufgabe der Frau in der Familie verändert, so hat sich auf der andern Seite auch der Aufgabenbereich der Politik verändert. Wir diskutieren hier die Probleme der Jugenderziehung und der Fürsorge, wir diskutieren den Bau von Spitätern und Altersheimen, wir beklagen den Mangel an Pflegepersonal, wir diskutieren Konsumentenfragen, sorgen uns um die gesunde Luft und sauberes Wasser. Das alles sind Probleme, bei denen sich die Frau ebenso heimisch fühlt wie der Mann und bei denen sie zur Lösung wesentliches beitragen könnte, ja, wo ihre Mitarbeit befruchtend auf die Diskussion und die Entscheide der Männer einwirken könnte. Niemand wird behaupten wollen, dass dadurch das Wesen der Frau beeinträchtigt würde. Es ist eine Männerbehauptung, die Politik liege der Frau nicht, sie liege nur ihnen selbst.

Es ist an der Zeit, dass die Frauen auch in politischen Entscheidungen ihre Mitverantwortung übernehmen. Diese Mitverantwortung bedingt aber auch eine Erziehung für diese Aufgabe. Im staatsbürgerlichen Unterricht besteht noch eine erschreckende, nicht länger zu verantwortende Lücke, nicht nur bei den Mädchen, sondern auch bei den jungen Männern. Durch die Uebernahme politischer Aufgaben reift die Frau zu politischer Verantwortung heran, welche wir ihr nicht mehr länger vorenthalten dürfen und welche zu übernehmen, davon bin ich überzeugt, eine grosse Zahl — vielleicht die Mehrheit — der Frauen auch gewillt ist. Ich werde, wie die Mehrheit der christlichsozialen Fraktion, dem Antrag der Regierung und damit dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Gottfried Günthard (BGB), Buchs:

Ich bin von den Anträgen der Kommission und ihrer Haltung etwas enttäuscht. Ich stelle darum den Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, mit dem Auftrag, eine konsultative Abstimmung unter den Frauen durchzuführen. Letztes Mal wurde uns erklärt, wir hätten die Unterlagen noch nicht; die Stimmregister sind heute vorhanden. Es gab wohl lokale kleinere private Befragungen aller Art, die ganz verschiedene Bilder ergeben und darum irgendwie nicht massgebend sind. Unsere männlichen Stimmbürger dürften m. E. erst zur Urne gerufen werden, wenn sie wirklich die Meinung der Frauen kennen. Die Stimmabstimmung und das Ergebnis dieser Frauenbefragung würde ihnen den Entscheid erleichtern.

Meine Frau ist weitgehend dagegen; ich selbst neige dazu. Das ist eine eigentümliche Feststellung. Das möchte ich zu Herrn Binder sagen, der erwähnte, die Einstellung zu dieser Vorlage verrate gleichzeitig die Einstellung „zur Frau“. Ich müsste also in diesem Fall eine schlechte Einstellung haben, weil ich dafür bin, meine Frau dagegen und die 60 Mitarbeiter im Geschäft zum grossen Teil massive Gegner des Frauenstimmrechts sind. Ich bin überzeugt, dass man die Frauen zuerst anhören muss.

Herr Dr. Comtesse hatte sicher recht, wenn er sagte, es gehe nicht nur um ein Recht, sondern vor allem um eine Pflicht, die wir den Frauen übertragen wollen. Gerade die wertvollen unter den Frauen erkennen diese Pflicht, und darum sollten wir sie anhören und nicht einfach über ihre Köpfe hinweg ihnen Aufgaben aufbürden, die sie vielleicht gar nicht wünschen. Ein solcher „Herr im Hause-Entscheid“ wäre ein Rückfall ins übelste, Gott sei Dank überwundene, Altertum. Es riecht ein bisschen nach Vergewaltigung. (Heiterkeit). Wir sollten den Mut haben, unsere Frauen mit einer solchen Befragung zu beehren und das Ergebnis nachher zu beachten.

Es wird gesagt, es bedeute eine Verzögerung. Das stimmt nach meiner Meinung nicht. Darum bitte ich Sie, einer solchen konsultativen Befragung zuzustimmen und in diesem Sinne die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen.

Präsident:

Ich beantrage Ihnen, über diese Rückweisung erst am Schlusse der Eintrittsdebatte abzustimmen. — Sie sind damit einverstanden.

Dr. Bruno Flueler (chr.), Küsnacht:

Meine Gedanken bewegen sich in ähnlicher Richtung wie diejenigen meines Vorredners. Wir wollen — wahrscheinlich in der Mehrzahl — der Frau das Stimmrecht gewähren. Wir schenken ihr ein Recht. Im Zivilrecht braucht eine Schenkung einen zweiseitigen Akt, nämlich auch die Zustimmung des Beschenkten; es scheint mir, dass in einer so wichtigen Sache die Frauen ebenfalls ihre Zustimmung geben, bzw. darüber entscheiden sollten.

Zur Konsultativabstimmung: Ich bin für eine solche Befragung, aber für eine Abstimmung, in der die Frauen entscheiden, ob sie das Stimmrecht wollen oder nicht. Ich werde deshalb den Antrag stellen, dass, nachdem die Männer über das Frauenstimmrecht abgestimmt haben, auch die Frauen darüber abstimmen sollen, ob sie das Frauenstimmrecht annehmen wollen oder nicht. Ich stelle deshalb folgenden Antrag — vielleicht gehört er in die Detailberatung, aber die Dinge sind ja so komplex, dass ich es nach meiner Meinung schon hier vorbringen darf:

„Dieses Verfassungsgesetz ist nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätslichen Erwahrungsbeschlusses den stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnen die stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen das Verfassungsgesetz ab, gilt es als verworfen; nehmen sie das Verfassungsgesetz an, tritt es am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätslichen Erwahrungsbeschlusses der Abstimmung der Schweizerbürgerinnen in Kraft.“

Sie werden mich fragen, ob ich keine staatsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Abstimmung hätte, in der dann nur die Frauen abstimmen, aber nicht als Meinungsäusserung, sondern entscheidend und bestimmend. Es geht um eine Verfassungsbestimmung, die vorübergehend als Uebergangsbestimmung in die Verfassung käme. Ich bin der Meinung, einer solchen Abstimmung stehe keine kantonale verfassungsrechtliche Bestimmung entgegen. Der Verfassungsgesetzgeber ist deshalb befugt, eine solche Bestimmung aufzunehmen und eine solche entscheidende Abstimmung vorzunehmen. — Stehen dem eidgenössische Verfassungsbestimmungen gegenüber? Ich habe in der schweizerischen Bundesverfassung keine Bestimmung gefunden, die eine solche Abstimmung nur durch Frauen verbieten würde. Selbstverständlich war das auch nie akut. Da das Recht auf kantonalem Boden dem kantonalen Verfassungsgesetzgeber vorbehalten ist, scheint mir, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche entscheidende — nicht konsultative — Abstimmung bestehen.

Präsident:

Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag in die Detailberatung zu verweisen.

Albert Sigrist (fr.), Rafz:

Was ist Politik? Es ist die Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen. Unsere Gesetze und Verordnungen sagen, wie sich die Menschen untereinander zu verhalten haben. Sie sagen aus, was man tun dürfe und was verboten ist; sie sagen, wie wir unsere Kinder erziehen wollen, was zu tun ist, um die Gesundheit zu erhalten, und sie sagen, wer wieviel an unsere Staatsausgaben zu zahlen habe. Sie bestimmen auch, wer vom gemeinsam zusammengetragenen Geld etwas erhalten solle. In all diesen Fragen sollen unsere Frauen nicht mitreden? Ich habe am letzten Montag die Probe aufs Exempel gemacht und unsere Traktandenliste ein wenig unter die Lupe genommen. Da ist z. B. das Gesetz über den Zivilschutz. Ist das nicht gerade ein Thema, das die Frauen besonders angeht? Wir können ja den Zivilschutz ohne die Mitarbeit der Frauen gar nicht durchführen. Dann finden Sie hier das Geschäft über den Bau eines Bettentpavillons im Kreisspital Männedorf: Ist eine solche Angelegenheit nicht für die Frauen mindestens ebenso wichtig wie für die Männer? — Ferner finden wir hier die Motion Lang über Filmwissenschaft und Filmerziehung. Ist nicht auch das ein Gebiet, das die Frauen ebenso gut angeht? Schliesslich finden wir die Interpellation Dr. Gut über Massnahmen gegen die Verursachung von übermässigem Lärm im Strassenverkehr sowie eine Motion Dr. Akert über die steuerrechtliche Behandlung von Studien- und Ausbildungskosten, eine Interpellation Rosenbusch über den Neubau der Töchterschule der Stadt Zürich, eine Motion Berger über die Errichtung eines pädagogischen Institutes usw. Alle diese Angelegenheiten interessieren doch unsere Frauen mindestens ebenso sehr. Wenn ich also diese Liste ansehe, dann stelle ich fest, dass mindestens die Hälfte der Traktanden auch die Frauen interessiert. Sie sehen, eine zufällig herausgenommene Traktandenliste unseres Rates gibt dieses eindeutige Bild. Nach meiner Auffassung ist es nicht mehr zu verantworten, mehr als die Hälfte unseres Volkes von der letzten Verantwortung und der Pflicht zum Mit-

Denken und Mit-Beraten, vom Mit-Entscheiden auszuschliessen. Die Frauen, die das nicht wollen, sollen auch nach meiner Auffassung nicht dazu verpflichtet werden. Sollen wir aber die vielen Frauen, die uns heute schon ihre Mitarbeit in Gemeinden und Bezirken zur Verfügung stellen, weiterhin ausschliessen? Das dürfen wir nicht mehr. Wir brauchen diese Frauen und ihre wertvolle, direkte Mitarbeit. Darum werde ich auch an der Urne ein Ja einlegen.

Heinrich Schalcher (ev.), Winterthur:

Gestatten Sie mir, das einheitlich zustimmende Konzert durch einige Gedanken zu stören, die Ihnen vielleicht als Disharmonie erscheinen mögen. Ich muss es trotzdem tun, auf die Gefahr hin, auf die schwarze Liste der militäten Frauenstimmrechtlerinnen zu kommen. Nachdem ich vermutlich ohnehin schon die Ehre habe, darauf zu stehen, kommt es nicht mehr so sehr darauf an.

Das Frauenstimmrecht ist nicht das wichtigste und vordringlichste unserer Probleme. Wenn man heute die Zeitungen liest und die ununterbrochenen Trommelfeuer der extremen Frauenrechtlerinnen verfolgt, könnte man meinen, es gäbe nichts Vordringlicheres (Unruhe im Saal); es gäbe für unsere Frauen und auch für uns viel wichtigere Aufgaben. Ich nenne nur die ungeheure Ehenot, die Not der Scharen von Scheidungswaisen, die Not der werktätigen Mütter und ihrer Kinder, all die Jugendlichen, die sich selbst überlassen bleiben. Wenn man diese Not sieht — und man sieht sie in Scheidungsakten, in Strafakten, bei dem von Scheidungswaisen überfüllten Heimen — so stellt man sich oft die bange Frage: Haben wir noch die Mütter, die wir nötig hätten? (Unruhe und Zwischenruf: Väter!) Mütter, die im Sinne Pestalozzis eine Wohnstube zu gestalten vermögen, statt ihre falschen Minderwertigkeitskomplexe abzureagieren. (Zwischenrufe: Wir sind auch nicht Pestalozzi!). Hier haben wir eine frauliche Aufgabe, die zu lösen für die Zukunft unseres Landes viel vordringlicher wäre als das jedenfalls ganz nebensächliche Frauenstimmrecht.

Wir brauchen uns vor dem Auslande in keiner Weise zu schämen. Wenn wir unseren Frauen das Stimm- und Wahlrecht in Schule, Fürsorge und kirchlichen Angelegenheiten geben — und das wollen wir ihnen geben, diese Dinge entsprechen echt fraulichem Wesen —, dann haben sie weit mehr als irgendwo im Ausland, wo sie nur alle vier Jahre einmal ihre Abgeordneten wählen dürfen und sonst nichts zu sagen haben.

Warum also nicht zuerst eine konsultative Frauenbefragung, ob sie das umfassende Stimm- und Wahlrecht überhaupt wollen, wie das der Bund der Gegnerinnen verlangt hat? Warum ist man eigentlich dagegen? Wenn sich unsere Frauen dann in dieser konsultativen Abstimmung mehrheitlich für das umfassende Frauenstimmrecht aussprechen, gut, dann wollen wir es ihnen geben. Wenn man das aber nicht will, wenn man diese Klarheit nicht wünscht, dann soll man wenigstens nicht überspannen und das Frauenstimmrecht nur einmal stufenweise einführen, auf den Gebieten, die unseren echten Frauen — ihrem Wesen nach — zweifellos liegen, nämlich in Schule, Fürsorge und in kirchlichen Angelegenheiten. Das wäre ohne Abänderung der Staatsverfassung möglich. Mit einer solchen (gesetzestechisch durch Revision einzelner weniger Bestimmungen des Wahlgesetzes durchzuführenden) Regelung wären die Zür-

cherinnen wenigstens den Frauen in den meisten ausländischen Staaten gleichgestellt.

Ich beantrage Ihnen daher Zurückstellung dieser Vorlage bis zur Durchführung einer konsultativen Frauenbefragung im Kanton Zürich, oder — wenn das abgelehnt werden sollte — Zurückweisung an die Regierung zur Vorbereitung einer Vorlage im Sinne der Motion 847 zur Gewährung des Frauenstimmrechtes in Schule, Fürsorge und kirchlichen Angelegenheiten.

Meine Herren, ich bin mir wohl bewusst, dass Sie mir kaum folgen werden. Man steht ja heute leider als Gegner bald allein. Aber ich wollte wenigstens glühende Kohlen auf Ihr Haupt sammeln.

Präsident: Ich bitte, diesen Antrag schriftlich einzureichen.

Dr. Karl Hackhofer (chr.), Zürich:

Die wichtigsten oder hauptsächlichsten Argumente für das politische Frauenstimmrecht sind der Vergleich mit dem Ausland und die Berufung auf die Rechtsgleichheit. Auch die Regierung hat in ihrer Weisung auf den Vergleich mit dem Ausland hingewiesen. Es heisst da: „Es dürfte ihm aber auf die Dauer kaum gleichgültig sein, infolge des Beharrens auf einem in internationaler Sicht als überholt erscheinenden Standpunkt in der Frauenstimmrechtsfrage zusehends an demokratischer Glaubwürdigkeit unter den andern Völkern zu verlieren.“

Es darf überhaupt, was in unserem Lande Stimmrecht ist, nicht verglichen werden mit dem, was in anderen Staaten Wahlrecht ist; es ist substantiell etwas anderes.

Das zweite Argument betrifft die Forderung der Gerechtigkeit. Die Botschaft spricht vom Ausschluss der Frau von den staatsbürgerlichen Rechten. Ich glaube, dass hier die Geschichte sehr einseitig betrachtet wird. Herr Dr. Comesse und andere haben in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass das Stimmrecht nicht einfach ein substantielles Recht ist, sondern dass dahinter der Ausdruck einer Funktion steht: Das Stimmrecht ist doch nichts anderes, als das Instrument, mit dem der Souverän die letzte politische Entscheidung trifft. Die Verantwortung für diesen letzten Entscheid und die damit verbundene staatsbürgerliche Pflicht. Warum gibt es denn soviele Frauen, die diese sog. politische Gleichberechtigung ablehnen?

Gestatten Sie mir nun noch einige Bemerkungen über die Auswirkungen dieser Vorlage. Sollen die Ausländerinnen, die durch Heirat Schweizerbürgerinnen geworden sind, mit der Annahme dieser Vorlage stimmberechtigt werden? Meine Herren, ein Ausländer wird normalerweise in der Schweiz eingebürgert, nachdem er 12 Jahre hier gelebt hat. Dann wird er eingebürgert in der Meinung, er sei assimiliert und mit unseren Verhältnissen vertraut geworden. Das ist eine Tradition, die sich nach meiner Meinung durchaus bewährt hat. Dieser Grundsatz wird aber durchbrochen, wenn ohne jede Frage nach einer Assimilation einer Ausländerin — die noch keinen Tag hier gelebt zu haben braucht — das Stimmrecht gegeben wird. Der Bundesrat sagte damals in seiner Botschaft, es werde sich rechtfertigen, wenigstens die Wählbarkeit erst nach einer Karenzfrist eintreten zu lassen. Ich schlage 12 Jahre vor.

Ein anderer Punkt betrifft das Quorum sowie die Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum. Mit der Annahme des Frauenstimmrechtes sind sie auch berechtigt zur Unterschrift bei Initiative und Referendum. Die Unterschriftenzahlen werden sich etwa verdoppeln. Ist nun der Regierungsrat der Meinung, man wolle diese Auswirkungen später prüfen, weil das ohnehin überprüft werden muss? Wann wird das kommen? Der Bundesrat war in seiner Vorlage über das Frauenstimmrecht konsequent; er hatte gleichzeitig eine Erhöhung des Quorums für die Unterschriftenzahl bei Initiative und Referendum vorgeschlagen.

Gestatten Sie mir nun zum Schluss noch zwei Fragen. Die eine betrifft das Wahlgesetz, und zwar Artikel 8. Dazu äussert sich die Weisung nicht. Artikel 8 des Wahlgesetzes regelt beispielsweise die Unvereinbarkeit von Aemtern mit der Mitgliedschaft in einer Behörde. Wie ist das nun? Wird bei Einführung des Frauenstimmrechtes konsequenterweise diese Unvereinbarkeit für Frauen nicht gelten? Die Weisung spricht sich darüber nicht aus. Ich wäre dankbar, wenn ich darüber Auskunft bekommen könnte.

Die zweite Frage betrifft die Gemeindeversammlungen. Kann die Regierung darüber Auskunft geben, in welchen Gemeinden die Verdoppelung der Zahl der Stimmberechtigten voraussichtlich zwangsläufig zur Abschaffung der Gemeindeversammlungen führen müsste?

Meine Herren, nach meinen Ausführungen brauche ich Ihnen wohl nicht mehr zu erklären, dass ich dieser Vorlage — nicht nur aus grundsätzlichen Ueberlegungen, sondern auch im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen — nicht zustimmen kann. Ich kann das erklären als Stellvertreter einer Minderheit meiner Fraktion.

Dr. *Fritz Nehrwein* (soz.), Zürich:

Dass wir heute eine Selbstverständlichkeit wie die Gleichberechtigung der Frau überhaupt diskutieren müssen, scheint mir eher beschämend zu sein. Das ist meine persönliche Meinung und spricht weder für den Gerechtigkeitssinn noch für die oft gepriesene Grosszügigkeit des Mannes.

Das Gespräch über das Frauenstimmrecht ist auch immer sehr bemühend; auch das liegt am Thema; denn es geht ja nie um die Bildung eines Urteils, sondern um die Beseitigung von Vorurteilen. Und Vorurteile zu beseitigen ist immer schwieriger, als Urteile zu bilden. Wie nun Herr Dr. Comtesse bewiesen hat, geht es auch nicht auf dem Weg oder dem Umweg über die juristische Auslegung, die man für vieles brauchen, die man aber auch missbrauchen kann. Ich glaube, es reicht nicht zu mehr als zu einem geistreichen Spiel mit Worten.

Für einen Juristen ist es naheliegend und ergiebiger — Herr Dr. Comtesse, erlauben Sie mir, das zu sagen —, wieder einmal in die Bundesverfassung hineinzuschauen. Dort werden Sie in Artikel 4 den mehr als hundert Jahre alten Grundsatz finden: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Das Bundesgericht hätte diesen Satz einmal anwenden müssen im Hinblick auf das Frauenstimmrecht, es hat sich etwas „darum gedrückt“. Sie können das nachlesen in den Entscheidungen, Band 83, I. Teil, Seiten 181 ff. Das Bundesgericht ist dieser Frage ausgewichen.

Ich glaube, es wäre nun doch an der Zeit, diese Rechtsgleichheit einmal voll zu erfüllen; denn die Rechtsgleichheit ist das Element unserer Staatsform, die Grundlage unserer Bundesverfassung. Ich glaube, die Grundsätze, auf denen unsere gesamte Rechtsordnung beruht, sollte man nun einmal voll anwenden. Es geht um die Frage, ob die Männer endlich bereit sind, die Frau als gleichberechtigte und gleichwertige Partnerin in allen Lebensbezirken anzuerkennen. Zugegeben, es mag manchem Mann schwerfallen, auf ein Privileg zu verzichten; abzudanken ist immer schwierig, nicht nur für Bundesräte; aber hier müsste sich die Erkenntnis durchsetzen, dass auch der Mann gewinnt, wenn er die Frau neben sich stellt, dass er nicht untersinkt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass hier nach meiner Meinung sich vor allem eine ethische Frage stellt, die für den Kanton Zürich von höchster staatspolitischer Bedeutung ist. Diese Frage hat jeder nach seinem Gewissen zu beantworten; jeder hat eine höchst persönliche Antwort abzugeben, wie selten bei unseren Abstimmungen. Ich bin deshalb beauftragt, hier den Antrag zu stellen, es sei die Abstimmung über das Eintreten unter Namensaufruf durchzuführen.

Ernst Egli (soz.), Pfäffikon:

In einer Nachbargemeinde war ich einmal an der Gemeindeversammlung, in der es um die Bauordnung ging. Die Tribüne war von Frauen stark besetzt. Sie wollten sich darüber orientieren, wie die Bauordnung aussehen werde und wie die Probleme behandelt werden. Damals habe ich von den Frauen eine Lektion erhalten. Sie hatten sich mit den Argumenten intensiv beschäftigt und wussten, wer dafür und wer dagegen sprechen werde. Sie waren in der Sache absolut „zu Hause“. Das Problem war lange studiert und unter den Männern diskutiert worden; vor der Gemeindeversammlung waren die Diskussionen noch sehr heftig. Auf dem Heimweg aber sagte eine Frau, es werde doch angenommen; es sei nun genug darüber geredet worden und sei an der Zeit, dass gebaut werde. Da möchte ich nun auch hier sagen: Man hat jetzt Jahrzehntelang immer wieder diskutiert, hin und her, jetzt ist es endlich an der Zeit, dass die Sache verwirklicht wird.

Dr. Willy Hochuli (dem.), Uster:

Das integrale Frauenstimmrecht unter Berufung auf Gerechtigkeit und Gleichheit zu fordern, ist im Grunde genommen eigentlich eine hoffnungslos antiquierte These. Aber sie tönt so schön, so edel; sie tönt so gescheit und stimmt so sentimental wie jede falsche These, wenn sie nur einfach und simpel formuliert ist. Denn die wahre These ist immer komplex. Dennoch kämpfen die Befürworter des Frauenstimmrechts auch heute wieder formell unter diesem Panier. Das ist umso bedauerlicher, als dadurch die Diskussion und die Entscheidung in erster Linie unter dem Zeichen des Kampfes der Geschlechter geführt werden. Nichts verfehlter als das. Auch ohne das integrale Frauenstimmrecht in der Schweiz und im Kanton Zürich hat die Emanzipation der Frau sehr bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Soll etwa bestritten werden, dass Parlament, Behörden und Stimmbürger — je nach ihrer Aufgeschlossen-

heit — für die wahren Anliegen der Frau Verständnis zeigten? Es ist einfach nicht wahr, undankbar und uneinsichtig, wenn gesagt wird, die Rolle der Schweizerin, der Zürcherin, sei zweitrangig; wenn gesagt wird, mit der Verleihung des integralen Frauenstimmrechtes würde die Zürcherin und die Schweizerin an Würde gewinnen. Nach unserer Auffassung verliert die Zürcherin kein Jota an Würde, wenn sie das integrale Stimm- und Wahlrecht nicht hat. Im Gegenteil ist die Ausübung politischer Rechte nicht die Krönung menschlichen Daseins, sondern in erster Linie Last und Verantwortung. Es ist doch durchaus in Ordnung, wenn, wie bisher, die männlichen Partner diese Last und Verantwortung tragen; das ist echte Partnerschaft. Können wir uns wirklich den Luxus leisten, die Frau ihrer persönlichen Aufgabe und ihrer echten Wirkungsmöglichkeit ohne Not zu entziehen, an der Seite des Mannes in falscher Gleichmacherei an den Karren der Ausübung politischer Rechte zu spannen? Können wir es uns wirklich leisten, auch in dieser Hinsicht ein Stück Substanz zu verlieren, dem kein echter Gewinn gegenübersteht? Ich finde: Nein.

Die regierungsrätliche Weisung tönt sodann an, die fehlende staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Schweizer Frau sei dem Ansehen unseres Landes unter den Völkern nicht förderlich. Mit solchen Rufen will man anscheinend die Frage des Frauenstimmrechtes erst recht zu einem Problem hochspielen, das es nicht ist. Ausländische Zensoren akzeptieren wir in dieser Sache nicht. Es sind erst 7 Jahre her seit der Verwerfung jener eidgenössischen Frauenstimmrechtsvorlage; es sind bloss 3 Jahre her, seit die Stimmberchtigten des Kantons Zürich im kirchlichen Bereich den Frauen das Stimm- und Wahlrecht gaben. Wir sind daran, dort die ersten Erfahrungen zu sammeln.

Ich sehe also die Gründe nicht, die zu der hier vorgeschlagenen Neuerung drängen könnten; eine Neuerung nur um der Neuerung willen war und ist nicht von Gutem und soll abgelehnt werden.

Präsident:

Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen. Es sind ausser den Referenten der Kommission und des Regierungsrates noch 16 Redner eingetragen.
— Sie sind damit einverstanden.

Dr. Walter Diggemann (fr.), Zürich:

Im Laufe der Zeit hatte ich wiederholt Gelegenheit, im Rahmen politischer Frauengruppen als Referent und Diskussionsleiter aufzutreten; ich war immer wieder beeindruckt vom Ernst und der Sachlichkeit, mit welchen die Frauen an die Probleme herangingen, und ich bedauerte im Laufe der Jahre immer mehr, dass diese Frauen keine Gelegenheit hatten, ihre Stimme auch an der Urne abzugeben. Aber entscheidend für meine Stellungnahme waren nicht solche Erfahrungen, solche Betrachtungen, sondern mir ging es um die Gerechtigkeit. Wie kann man argumentieren, das Frauenstimmrecht sei nicht nötig, nicht bedingt durch das Grundprinzip der Rechtsgleichheit? Ich bin überzeugt, dass die Rechtsgleichheit im Sinne von Art. 4 BV unsere gesamte Rechtsordnung beherrscht, er ist die Gesamtgrundlage unseres demokratischen Staates. Wenn immer wieder gesagt wird, Art. 4 gelte nur für Männer, oder das müsse

im Zusammenhang mit Art. 18 BV gesehen werden, so geht das völlig fehl. Das sind rein juristische Konstruktionen, die der Wirklichkeit, der Grundlage unseres gegenwärtigen Verfassungsrechtes in keiner Weise gerecht werden. Es ist vollkommen falsch zu behaupten, Art. 4 gelte nur für Männer, das müsste im Zusammenhang mit der Wehrpflicht gewürdigt werden. Dieser These ist auch das Bundesgericht entgegengetreten. Ich schliesse mich hier Dr. Nehrwein an und teile seine Auffassung weitgehend. Ich bedaure nur, dass Herr Dr. Hackhofer, der das Gutachten Kägi, unseres bekannten Staatsrechtlers, herangezogen hat, nicht vollständig zitierte. Ich werde mir erlauben, einige weitere Sätze daraus zu lesen. Unser Zürcher Staatsrechtslehrer hat nämlich genau diese rechtliche Frage untersucht. Es ist ihm die Fragestellung aufgetragen worden: Ist der Ausschluss der Schweizer Frau vom Aktivbürgerrecht mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bundesverfassung heute noch zu vereinbaren? Das war die konkrete Frage, die Prof. Kägi in seinem Gutachten von 1956 untersuchen musste. Es gehe nicht um eine Gleichmacherei, sondern um das Grundprinzip der Gerechtigkeit. Herr Dr. Comtesse hat erklärt, die Frage der Gerechtigkeit spiele hier gar nicht, es handle sich nicht um gerecht oder ungerecht, sondern es gehe um die Frage, wer diese Organfunktion ausüben solle; die Beteiligung am Staatsorgan sei organische Pflicht. Das Reduzierenwollen des politischen Stimmrechtes auf eine organische Pflicht ist eine vollkommene Verkennung der Bedeutung der Volkssovveränität, des Volksentscheides in unserer Demokratie, eine völlige Verkennung, wenn man das Stimmrecht reduziert auf eine rein juristische Konstruktion einer Organpflicht. Dieser Konstruktion kann ich nun durchaus nicht folgen. Ich will nun Werner Kägi zitieren, das wird die Herren Comtesse und Hackhofer vielleicht eher beeindrucken.

Prof. Kägi untersucht den Art. 4, der seit 1848 unverändert geblieben ist und hoffentlich noch durch weitere Jahrhunderte unverändert bleiben wird, unserer Bundesverfassung als Grundlage der Gleichberechtigung, der Rechtsgleichheit sämtlicher Bürger, Männer und Frauen. Er erklärt, wir müssen bei Art. 4 untersuchen, welches sein heutiger Sinn ist, welches seine heutige rechtliche Tragweite ist. Das lässt sich nun — das muss ich den Herren Juristen doch klarlegen — nicht im Sinne der historischen Auslegung ermitteln, nicht in dem Sinne, dass man zu fragen versucht, was der Verfassungsgesetzgeber 1848 oder 1874 damit wollte. Es ist nun — da wird auch Dr. Nehrwein meiner Ansicht sein — vollkommen falsch, wenn gewisse Befürworter durch Interpretation das Frauenstimmrecht hineininterpretieren wollen. Da gehe ich auch nicht mit; da sage ich nein. Es braucht auf Grund der heutigen rechtlichen Entwicklung einen Entscheid des Souveräns. Damit bin ich völlig einverstanden. Aber dieser Art. 4 darf eben nicht historisch interpretiert werden; er muss von jeder Generation neu ausgelegt werden. Das Bundesgericht hat hier wunderbare Beispiele geliefert; ich möchte davon nur eines erwähnen: Die Zulassung der Frau zum Rechtsanwaltberuf. Das wurde 1887 abgelehnt, indem das Bundesgericht damals erklärte, Art. 4 gelte nur für Männer; die Frauen könnten kein Recht auf Zulassung aus Art. 4 ableiten. Später, 1913, hat das Bundesgericht bereits eine St. Galler-Regelung, welche die Frau zulassen woll-

te, als nicht verfassungswidrig erklärt, hat die Frage also offen gelassen, ob Art. 4 hier gelte. 1923 hat das Bundesgericht dann ausgeführt, Art. 4 verbiete — es sei willkürlich —, die Frau vom Rechtsanwaltberuf auszuschliessen. Prof. Kägi zitiert die entscheidende Stelle dieses Urteiles im Wortlaut. Sie ersehen daraus, dass das Bundesgericht im Laufe der Jahrzehnte seine Haltung änderte und sich dazu durchrang, dass jede Generation diesen Art. 4 nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung und ihrer Rechtsanschauung auslegen muss.

Dr. *Ernst Rosenbusch* (soz.), Zürich:

Es wird immer wieder mit der Andersartigkeit der Frau argumentiert. Wir wollen ja mit der politischen Gleichberechtigung der Frau gar nicht so etwas wie eine Gleichschaltung erreichen. Die Frau — soweit sie aktiv werden wird — wird auch in der Politik in ihrer natürlichen Art vor allem die ihr gemässen Anliegen vertreten und verteidigen.

Weiter wurde gesagt, eine kommende politische Gleichberechtigung der Frau werde dazu führen, die Familie aufzulösen. Meine Herren! Es ist leider eine bedauerliche Tatsache, dass die Lockerung der Familienbande bei uns weit fortgeschritten ist, und zwar ohne Frauenstimmrecht. Diese Lockerung der Familienbande ist ein Erfolg der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, die wir — mit oder ohne Frauenstimmrecht — nicht ändern können. Wir müssen hier die notwendigen Abhilfemaßnahmen finden; und das hängt nicht davon ab, ob die Frau das Stimm- und Wahlrecht habe oder nicht. Ich glaube im Gegenteil, dass wir gerade diese Frage der Familie besser lösen können, wenn die Frau ein Mitspracherecht hat. Man beklagt die zahlreichen Abstimmungen, die in unserem schweizerischen Männerstaat häufiger sind als in andern Ländern, in denen die Frauen gleichberechtigt sind. Ich glaube, dass die kameradschaftliche Partnerschaft von Mann und Frau die familiären Bande eher festigen wird als die zum Teil noch vorhandene archaische Vorstellung einer Unterwerfung der Frau in das Belieben des Mannes.

Die Frage der politischen Gleichberechtigung ist von verschiedenen Rednern als eine juristische Frage abgewandelt worden. Mein Vorredner hat sich ebenfalls mit diesen Auffassungen auseinandergesetzt. Nun spricht man immerhin beim Stimm- und Wahlrecht, bei Initiative und Referendum in unserem Lande traditionell von Volksrechten; diese wurden von den Männern seinerzeit gegenüber den Oberen erkämpft; es scheint nun durchaus, dass auch die Frauen diese Rechte von den „gnädigen Herren“ erkämpfen müssen. Auf internationaler Ebene spricht man von der politischen Gleichberechtigung der Frau als von einem Menschenrecht; so wenigstens ergibt es sich aus der Charta der Vereinten Nationen und aus der Menschenrechtsdeklaration des Europarates, der wir ja gerade u. a. aus den Gründen nicht beitreten können, weil die politische Gleichberechtigung der Frau nicht verwirklicht ist.

Nun ist aber m. E. die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau gar nicht so sehr eine Frage des Rechtes, als eine solche der Politik, und zwar eine Frage der Staatspolitik und der Rechtspolitik auf dem steinigen Weg zur Gerechtigkeit. Es geht eben doch letzten Endes um ein Problem der Gerechtigkeit, der mitmenschlichen Gesinnung. Lässt sich dies mit dem Prinzip

der Gerechtigkeit vereinbaren, eine Frau, die sich für den Staat und die Politik interessieren will — so wie wir —, die so gebildet und so gescheit ist wie wir — vielleicht auch manchmal gescheiter —, eine solche Frau von der Mitarbeit im Staat fernzuhalten? Können wir auf die Begabungen verzichten, die sich uns anbieten? Tausende junger Mädchen absolvieren Berufslehren, lernen qualifizierte Berufe; Hunderte besuchen unsere Mittelschulen, bestehen Diplomprüfungen und die Maturität, studieren an den Hochschulen, werden Aerztinnen, Juristinnen, Lehrerinnen (denen wir die Erziehung unserer Jugend anvertrauen) usw. Sie sollen nach dem Willen der Männer nicht mitreden können.

Willy von Büren (soz.), Zürich:

Die heutige Wirtschaft stellt an die Frauen so grosse Anforderungen, dass sie daraus schon gar nicht mehr wegzudenken sind. Wir haben grosse Betriebe, die mehr als 50 % Frauen beschäftigen. Ferner muss anerkannt werden, dass heute die Frauen im öffentlichen Leben eine vielfach grössere Rolle spielen. Das ist ein Ergebnis der Entwicklung. Ich glaube, die Männer als fortschrittlicher Teil — manchmal muss man da zwar ein Fragezeichen setzen — der Bürger sollten doch endlich anerkennen, dass der Frau das gleiche Recht zugesprochen werden muss. Es besteht eine sehr grosse Gefahr, auch für die Männer, dass ihr Stimmrecht abgebaut oder irgendwie verwässert wird. Man muss also vorsichtig sein. Wir haben ja die Zahlen betreffend den Rückgang der Stimmbevollmächtigung zur Kenntnis genommen. Der neue Bundesrat, Rudolf Gnägi, hat sich dazu u. a. folgendermassen geäussert: Der Redner vertrat die Auffassung, dass zur Entlastung des Bürgers in Anbetracht der immer noch zurückgehenden Stimmbevollmächtigung ebenfalls Mittel und Wege gefunden werden, seine Verantwortung im Staate zu stärken. Das sei lediglich möglich, wenn dem Staatsbürger nur wirklich entscheidende Fragen vorgelegt werden, die ihn veranlassen müssen, sich um die öffentlichen Angelegenheiten zu kümmern.

Im Programm der SPS heisst es u. a.: „Unsere Demokratie ist aber unvollkommen, ohne die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter. Die politischen Rechte dürfen den Frauen nicht länger vorenthalten werden.“ Ich stimme dem zu und möchte die Männer — und zwar nicht nur hier im Rat — ersuchen: Werden Sie ein moderner Winkelried, stimmen Sie der Vorlage der Regierung zu, dann haben Sie eine Tat vollbracht, die es wert ist, unterstützt zu werden!

Walter Hauser (soz.), Zürich:

Gestatten Sie, dass ich vorerst mit einigen Bemerkungen darauf hinweise, was die Frauen bisher für die menschliche Gesellschaft bereits geleistet haben und heute noch leisten.

Vor dem ersten Weltkrieg hat eine Nobelpreisträgerin, die schwedische Dichterin Selma Lagerlöf, in einem Vortrag zusammengefasst, dass all dieses in der menschlichen Kultur, was ausserhalb der Technik liegt, weitgehend von Frauen geschaffen und durch Frauen bestimmt wurde. Sie formulierte, die Hauptleistung der Frau in der abendländischen Geschichte wäre das Zustandekommen, das Funktionieren und das Leben der Familie.

Es wären vielleicht ein Dutzend von Frauen anzuführen, die in den verschiedensten Fächern Grosses für die menschliche Gesellschaft geleistet haben. Ich möchte aber auf eine andere Sorte von Frauen hinweisen, nämlich diejenigen, die durch einen Schicksalsschlag allein durch das Leben gehen müssen. Verwitwete Frauen leisten sehr oft Ungeheures, um ihre Kinder durchzubringen, sie zu schulen und zu wertvollen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Das ist eine enorme Leistung, die einzelne dieser Frauen vollbringen, und es ist m. E. ungeheuer störend, das einfach nicht wahrhaben zu wollen und diese Frauen nicht auch politisch in die menschliche Gesellschaft zu integrieren. Es war erstaunlich, während des bisherigen Verlaufes der Diskussion feststellen zu müssen, dass kein einziger unter den Gegnern des Frauenstimmrechtes sich zur Aufgabe gemacht hat, das wiederholt erwähnte und zitierte Gutachten von Prof. Kägi zu zerzupfen. Entweder haben die Herren dieses Gutachten zur Kenntnis genommen und mussten ganz einfach mit ihren eigenen Argumenten kapitulieren, oder sie gingen den bequemer und vorsichtigeren Weg: Sie haben dieses Gutachten ganz einfach nicht zur Kenntnis genommen. Das geht auch, es ist ebenfalls eine Methode, wichtige Fragen zu behandeln.

Wir müssen also feststellen: Bei der gesamten Beurteilung der Person der Frau — wie das heute ausserordentlich eindrücklich aus dem Votum des Herrn Schalcher in Erscheinung getreten ist — betrachtet der Mann die Frau als „die andere“. Die Frau wird immer am Mann gemessen, nicht umgekehrt. Das männliche Dasein ist Norm und Massstab auch dort, wo man ein sachliches Urteil will. Wenn man z. B. sagt, die Frau sei emotionaler als der Mann, bzw. der Mann weniger emotional als eine Frau, so wertet man damit stillschweigend die geringere Emotionalität als normal und die weibliche als die Abweichung, die einer Erklärung bedarf. Warum hält man nicht umgekehrt die stärkere Errregbarkeit der Gefühle für normal, und die männliche, geringere Emotionalität als die Abweichung?

Abschliessend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Rechtsgleichheit als grundlegendes Prinzip der freien Gemeinschaft zugleich auch Ausdruck und Gewähr des Grundwertes der menschlichen Person ist.

Otto Oeschger (PdA), Zürich:

Wir begrüssen die Vorlage, und ich möchte einzig feststellen: Die Argumente der Regierung sind einfach und klar. Wir lehnen den Antrag der Minderheit ab, die vorerst eine Frauenbefragung durchführen möchte. Ich bin überzeugt, dass die Einführung des Frauenstimmrechts einige recht grosse Auswirkungen haben wird, in erster Linie jene, dass die politische Konstellation ungefähr dieselbe bleiben wird. Aber ich bin ebenfalls überzeugt, dass bei einem eingespielten Frauenstimmrecht der Souverän aufgeschlossener sein wird für bestimmte Fragen. Ich nenne z. B. die Änderung der Spitaltaxen. Ich bin auch überzeugt, dass bei einem eingespielten Frauenstimmrecht die Frage der Minderbemittelten einer ganz anderen Lösung entgegenseht, als das heute der Fall ist.

Herr Mettler schilderte die Gleichmacherei und erwähnte den Osten, wo die Frauen Schwerarbeit leisten müssen in Bergwerken usw. Meine Herren,

Herr Dr. Mettler hat das Heer der Frauen in der Schweiz verkannt oder ignoriert sie. Es gibt ein Heer von Frauen, die jede Nacht arbeiten als Putzerinnen in den Fabriken, den Banken usw., die ebenfalls Schwerarbeit leisten, oft mindestens so schwere wie ein Schmied usw.

Ich glaube, dass dieses Menschenrecht jetzt verwirklicht werden muss, und die PdA wird sich dafür einsetzen.

Werner Leutenegger (BGB), Zürich:

Es geht bei der zur Diskussion stehenden Frage nicht um ein Ja für die Frau oder ein Nein gegen die Frau. Eine solche Argumentation wäre zweifellos falsch. Gerade deshalb hätte ich — entgegen dem Regierungsrat und der von zahlreichen Ratskollegen geäusserten Auffassung — der Durchführung einer konsultativen Frauenbefragung zugestimmt.

Es wird immer wieder erklärt — auch der Regierungsrat sagte das —, dass das Problem der Ausübung demokratischer Mitspracherechte durch die Frau als eine grundsätzliche Frage unserer Demokratie und der Rechtsgleichheit zu gelten habe. Eine grundsätzliche Frage der Demokratie ist die zur Diskussion stehende Vorlage aber kaum, sonst wäre die eidgenössische Demokratie der letzten 600 Jahre eine glatte Farce gewesen. Hingegen ist die zur Diskussion stehende Frage der Rechtsgleichheit und der Gleichberechtigung zweifellos etwas Bedeutungsvolles. Eine Ablehnung des vollen Stimm- und Wahlrechtes lässt sich aber zweifellos verantworten.

Die Schweizer Frau hat keinen Grund, sich als minderwertig vorzukommen, wenn sie nicht das volle Stimm- und Wahlrecht besitzt. Unsere Rechtsordnung verschafft ihr eine gerechte und oft bevorzugte Stellung. Denken Sie nur an die zurecht bestehenden Unterschiede, an die bevorzugte Stellung beispielsweise im Zivilrecht, in der Sozialgesetzgebung, im Unfallversicherungsgesetz, bei der AHV (62 statt 65 Jahre) usw. Wie steht es — eine Frage, die überhaupt noch nicht erwähnt worden ist — mit der Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau bei der staatsbürgerlichen Pflicht, Militärdienst zu leisten? Ich könnte mir vorstellen, dass die jungen Töchter diese staatsbürgerliche Pflicht auch annehmen würden, nicht um Militärdienst zu leisten selbstverständlich, aber einige Monate obligatorischer Zivilschutzdienst, obligatorisch in Spitälern oder Heimen zu arbeiten, bzw. in grossen, überlasteten Familien einzuspringen. Dann — wenn das Prinzip: gleiches Recht - ähnliche Pflicht Tatsache würde — müsste auch ich der vollen politischen Gleichberechtigung und dem vollen aktiven Wahl- und Stimmrecht der Frau zustimmen.

Gottfried Murbach (BGB), Zürich:

Es ist nicht verwunderlich, dass eigentlich der kürzeste Gesetzesänderungsvorschlag, der uns wohl jemals unterbreitet wurde, in einer der längsten Weisungen enthalten ist. Es ist ein langes Bemühen der Regierung, das Frauenstimmrecht zu begründen. Ich glaube, wenn man es begründen könnte, wäre vielleicht die Weisung kürzer geworden; sie musste aber lang werden, weil man sich bemühen musste, das irgendwie verständlich zu machen.

Es ist schon so, dass man in dieser Sache durchaus zweierlei Meinung sein kann; das gebe ich zu. Gewisse Vorbehalte, die angebracht werden müssen, wurden zum Teil schon erwähnt. Jedenfalls ist es so, und das kann auch die Schweizerin, die das Stimmrecht will, nicht verstehen, dass eine Ausländerin gleich nach der Heirat mit einem Schweizer schon am nächsten Tag das Stimmrecht haben sollte. Das ist doch unschweizerisch. Davon steht im Gesetz kein Wort. Eine echte Frauenpflicht wäre, wie schon erwähnt wurde, der Zivilschutz.

Dr. *Niklaus Rappold* (fr.), Zürich:

Das Frauenstimmrecht ist kein juristisches Problem; es hat nichts mit Artikel 4 BV zu tun.

Das Frauenstimmrecht ist keine Frage der Gerechtigkeit. Ich werde das zu beweisen haben. Sie müssen immer denken, dass, je lauter ein Argument vertreten wird, desto weniger wahr ist es oft.

Das Frauenstimmrecht ist aber auch keine gesellschafts-philosophische Frage nach der besten Gemeinschaftsart, wie uns das Herr Pfarrer Frehner belehrt hat. Nach meiner Auffassung ist die Frage der Einführung des integralen Frauenstimmrechtes eine solche der geschichtlichen und soziologischen Struktur und der Lebensauffassung, wie das ein Volk sich auf Grund seiner Entwicklung herausgebildet hat. Diese Lebensauffassung spiegelt sich wieder in der Ordnung der Familie und der Ordnung der Tätigkeit im Staat.

Zur Begründung dafür, dass es so ist, und dafür, dass es so gut ist, gestatte ich mir, folgendes zu bemerken: Ein juristisches Problem ist die Einführung des Frauenstimmrechts deshalb nicht, weil ja durch einen einfachen Verfassungszusatz beim Bunde oder den Kantonen das integrale und partielle Frauenstimmrecht verankert werden kann, ohne dass deshalb der Staat aus dem Fundament fällt oder das Fundament der Verfassung, der natürlichen Rechtsgrundlage irgendwie verletzt würde. Ein juristisches Problem wird es allerdings dann, wenn man — wie das etwa versucht worden ist — auf Grund von Art. 4 das Frauenstimmrecht erzwingen wollte, und zwar ohne Verfassungsgesetz.

Es handelt sich hier effektiv nicht um eine Frage der Gerechtigkeit, sondern um die Frage der richtigen Aufteilung der Aufgaben zwischen Mann und Frau. Nun kann man allerdings auch diese Aufgaben ungerecht verteilen. In diesem Sinne ist es wieder eine Frage der Gerechtigkeit; aber primär ist einfach zu überprüfen, ob diese Aufgabenaufteilung wirklich ungerecht sei. Die Aufgabenaufteilung ist historisch, soziologisch gewachsen und beruht auf einer Aufgabenwertung. Grundlage dafür ist der Aufbau der Familie, der Zelle des Staates. Darauf hat sich der Staat selbst aufgebaut. Die rechtlich-sittliche Ordnung unserer Familie ist heute noch hierarchisch; Der Mann ist das Haupt der Familie, heisst es im Gesetz; er hat für Frau und Kinder zu sorgen, er verwaltet das Frauengut usw. Er entscheidet bei Differenzen in der Ausübung der elterlichen Gewalt; er bestimmt den Wohnsitz. Das ist unser Gesetz, und bis jetzt habe ich noch keinen Beweggrund gehört, warum das geändert werden sollte. Die Aufgaben in der Ehe sind also aufgeteilt. Die Frau hat andere

Rechten und Pflichten, entsprechend ihrem anderen Wesen. Ist das nicht richtig? Ihre Aufgaben sind weniger rechtlich verankert, aber desto stärker sind ihre Rechte sittlich und moralisch, kulturell verwurzelt. Die Frauen als Mütter geniessen einen Rechtsschutz, der weit über das formale Recht hinausgeht.

Persönlich bin ich ein Anhänger des partiellen Frauenstimmrechtes, weil ich die Frauen in den Gebieten, in denen sie besser als wir — im allgemeinen — entscheiden können, gerne mitwirken lasse. Ich bin auch der Auffassung, dass man noch einen Schritt weitergehen sollte, indem man den Frauen auch das aktive Wahlrecht für die Wahlen in die Parlamente einräumen könnte, damit sie bei den Grundlagen der Staatsgeschäfte mitbestimmen könnten, welche Richtung, welche Lebensauffassung usw. entscheiden solle. Aber im übrigen sollten wir diese Verantwortung doch belassen.

Dr. *Viktor Jent* (dem.), Winterthur:

Jede Bemühung, einen Gegner des Frauenstimmrechts in diesem Saale von der Richtigkeit des Gegenteils überzeugen zu wollen, wäre ein Kampf gegen Windmühlen. Ich will mich deshalb darauf beschränken, in aller Kürze einige schiefe Behauptungen der Gegner zu zerzausen.

Herr Dr. Mettler hat in der letzten Sitzung in aller Form und allen Ernstes behauptet, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes praktisch an den Entscheidungen überhaupt nichts ändern würde. Wer so argumentiert, greift an die Grundprinzipien der Demokratie. Mit ebenso gutem Recht könnte man den Bürgern, die vor dem Jahre 1901 geboren sind, das Stimm- und Wahlrecht entziehen; mit ebenso gutem Recht könnte man das Stimm- und Wahlrecht beschränken auf diejenigen Bürger, deren Familienname mit dem Buchstaben „M“ beginnt.

Nun hat Herr Dr. Comtesse ebenfalls in der letzten Sitzung darzutun versucht, dass das Stimm- und Wahlrecht in erster Linie überhaupt nur eine Pflicht darstelle. Es ist richtig, dass jedem Recht gleichzeitig eine Pflicht entspricht, genau so, wie jede Pflicht zugleich ein Recht in sich schliesst. Das trifft auch zu bei der Wehrpflicht. Der Wehrpflicht entspricht nämlich der Anspruch darauf, dass die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Militärdienstes erfüllt sind.

Die Herren Dr. Flueler und Dr. Hackhofer haben auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei Einführung des Frauenstimmrechtes unter Umständen da und dort die Gemeindeversammlungen fallen müssten. Glauben diese Herren im Ernst, dass bis zum Jahre 3000 in allen zürcherischen Ortschaften, wo heute noch die Gemeindeversammlung rechtens ist, daran festgehalten werden könne, auch dann, wenn das Frauenstimmrecht abgelehnt werden sollte? Es ist schön, in der Demokratie an Traditionen festzuhalten und ihnen bis zu einem gewissen Grade treu zu bleiben; aber man darf die Institutionen der Demokratie auch nicht zum Götzen erheben.

Schliesslich die Behauptung, dass ein grosser Teil, ja die Mehrheit der Frauen, das Stimmrecht gar nicht wolle. Es soll seinerzeit Sklaven gegeben haben, die sich gegen ihre Befreiung zur Wehr setzten!

Dr. Hermann Häberlin (fr.), Zürich:

Ich glaube, man kann die Erfahrungen im Welschland auf den einen Nenner bringen: Es haben sich weder die schwarzen Befürchtungen der Gegner, noch die enthusiastischen Hoffnungen der Befürworter bewahrheitet; sondern es hat sich im Grunde erstaunlich wenig am status quo ante geändert. Vom erwarteten Impuls im politischen Leben ist tatsächlich wenig zu verspüren.

Auch eine andere Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet. Viele Gegner des Frauenstimmrechtes hatten die These verfochten, dass dessen Einführung einschneidend in die Stärke der einzelnen Parteien eingreifen werde. Sie argumentierten, dass die Frauen ihre Leidenschaften nicht so sehr durch den Verstand zügeln könnten, dass sie deshalb eher der Neigung erliegen, nach extremen Seiten hin zu wählen. Wir haben in der Schweiz nur eine extreme Partei, das ist die KP. Hier sind die Erfahrungen eindeutig! Ueberall dort, wo durch Sonderurnen nachträglich festgestellt werden konnte, wie die Frauen und Männer gestimmt haben, zeigte es sich, dass prozentual immer weniger Frauen als Männer der KP gestimmt haben. Deshalb ist also durch die Einführung des Frauenstimmrechtes die KP nicht etwa gestärkt, sondern eher geschwächt worden.

Bevor ich zum Schluss komme, noch ein Wort zu der an und für sich bestechenden Idee einer Befragung der Frauen. Ich befinde mich persönlich in derselben Lage wie Herr Günthard. Meine Frau ist eine enragierte Gegnerin des Frauenstimmrechts. Sie argumentiert: sie habe in ihrem Leben genug von Politik gehört und habe gar keinen Wunsch, auch noch in diese Sache hineingezogen zu werden! Aber ich musste ihr sagen: In diesem Falle kann ich nicht nur auf dich hören, es geht um etwas Grösseres. Ich muss allerdings auch sagen: Das Frauenstimmrecht ist am wenigsten dringlich für verheiratete Frauen. Das war vielleicht eine Schwäche in der Argumentation des Herrn Dr. Mettler, dass er immer nur von der Familie ausgegangen ist. Wir müssen daran denken, dass 40 % unserer Frauen ledig, geschieden oder verwitwet sind. Bei ihnen fehlt eben diese Möglichkeit der Kommunikation, die Möglichkeit, auf einen Mann Einfluss zu nehmen und damit indirekt wenigstens im Staate zur Geltung zu kommen.

Als „Rezept“ für die kommende Volksabstimmung möchte ich die Parole ausgeben: Bleiben wir Freunde des Frauenstimmrechtes nüchtern und sachlich; dann leisten wir der Sache den besten Dienst, dann werden wir auch im Kanton Zürich dem Frauenstimmrecht den Weg zum Erfolg ebnen.

Robert Keller (LdU), Winterthur:

Es wird auch von den Gegnern des Frauenstimmrechtes nicht bestritten, dass die Stellung der Frau in der Familie, der Gesellschaft und der Wirtschaft heute eine stärkere ist, als noch vor relativ wenigen Jahren. Der immer stärkeren Mitarbeit der ledigen und verheirateten Frau in der Wirtschaft ist es zu verdanken, dass die Ueberfremdung nicht noch stärker ausgefallen ist. Es ist keine Uebertreibung, zu sagen, dass die vielen weiblichen Mitarbeiterinnen uns dazu verhelfen, dass die Wirtschaft nicht zusammenbricht. Entsprechend ihren

Einkommen tragen sie auch an die Steuern bei. Eine besonders wichtige Rolle spielen die Frauen als Mütter und Lehrerinnen in der Erziehung der künftigen Staats- und Stimmbürger. Es mutet eigenartig an, dass man die Frauen wohl als würdig erachtet, Kinder zu erziehen, dass wir ihnen aber das Mitspracherecht in Bund, Kantonen und Gemeinden nicht gewähren wollen. Das offenbart eine Denkart, die nicht mehr in unsere Zeit passt. Ob man darüber erfreut ist oder nicht, dass die Frauenemanzipation weitergehen wird, sie wird sich weiterentwickeln. Das müssen wir — so oder so — zur Kenntnis nehmen und uns damit abfinden.

Karl Brauch (BGB), Hegnau:

Nachdem so reichlich für und gegen das Frauenstimmrecht gesprochen worden ist, kann ich mein Referat wesentlich verkürzen. Gestatten Sie mir aber doch noch eine Bemerkung.

In einem Votum zum Schwesternmangel habe ich hier seinerzeit einen obligatorischen Krankenhilfsdienst für junge Töchter verlangt. Mir fällt auf, dass die Befürworter des Frauenstimmrechtes dieses Anliegen verneinen. Tun wir in dieser Sache etwas Positives; dann werden wir auch für das Frauenstimmrecht bestimmt mehr Anhänger gewinnen.

Hans Pfister (BGB), Meilen:

Ich verzichte auf ein Votum, damit unsere Frauen am nächsten Montag nicht wieder die Tribüne füllen müssen, sondern am Herd stehen können. Ich glaube auch nicht, ein neues Argument liefern zu können, das nicht schon gesagt worden wäre.

Jakob Schärer (fr.), Erlenbach:

Zunächst stellte ich mir die Frage: Ist denn bis heute alles so schlecht gegangen? Nein! Habe ich nicht schon manchmal selbst gezweifelt, ob die Form der Demokratie, ob die Demokratie, wie wir sie haben, so ausgeklügelt, wirklich diejenige Form sei, die wir uns auch in der Zukunft erhalten können? Wenn ich dann beispielsweise die Verhältnisse in Frankreich sehe und vergleiche, ohne irgend jemanden zu kritisieren: da haben wir auf einmal ganz neue Elemente, die man nicht in Rechnung stellte. Dort wird plötzlich das Parlament ausgeschaltet; an der Television erscheint einer allein, alles springt ihm nach. Sind wir in dieser Richtung nicht auch etwas gefährdet? Nachdem auch Dr. Rappold erwähnt hat, wir seien bisher nicht so schlecht gefahren, frage ich Sie: Können wir diese Frage nicht noch etwas hinausschieben? Das wäre ausserordentlich schade, wenn diese Form der Demokratie, wie wir sie heute haben, wo alle mitreden können, aufgegeben werden müsste wegen des Frauenstimmrechtes. Wenn Ausländer hören, wir hätten das Frauenstimmrecht nicht, betrachten sie einen als „unterentwickelt“; sie erschrecken aber bald, wenn man fragt: Was habt ihr überhaupt noch zu sagen? Ungefähr alle 4 bis 5 Jahre habt ihr einmal laut zu husten, dann ist es wieder fertig und ihr habt überhaupt nichts mehr zu sagen. Die Politiker führen sich dann wieder gut auf, wenn es zu den Wahlen kommt. Das ist etwas ganz anderes, als wir es haben, und das möchten wir uns erhalten.

Einmal werden wir das Frauenstimmrecht haben, aber im Augenblick habe ich den Eindruck, es sei noch zu früh.

Dr. Edmund Richner (fr.), Zürich:

Ich bin meinem Fraktionskollegen Dr. Comtesse noch eine Antwort schuldig. Er hat viel Gewicht auf das Argument der Stimmbeteiligung der Frauen im Welschland gelegt. Ich habe Ihnen schon letztes Mal gesagt, dass auch die Männer eine Frist der Einführung brauchten; ich will das mit wenigen Zahlen belegen. Im Bund wurde das Stimmrecht 1848 eingeführt. Es dauerte 18 Jahre bis zur ersten Abstimmung. 18 Jahre mussten die Männer nicht zur Urne gehen, ausser für Wahlen. Dann fand eine sehr wichtige Abstimmung statt, bei der die Stimmbeteiligung weniger als 50 % betrug. Noch schlüssiger sind die Zahlen im Kanton Zürich. Sie liegen vor seit 1831. Damals betrug die Stimmbeteiligung fast 80 %. Sie ging dann rapid zurück, und zwar bis auf 15 %. Die Beteiligung blieb gering bis zur Abstimmung über die Revision der Kantonsverfassung von 1868; da ergab sich wieder eine hohe Beteiligung von 90 %. Diese Zahlen zeigen, dass es auch bei den Männern eine Angewöhnungszeit brauchte. Wir sollten auch in dieser Beziehung den Frauen gegenüber etwas mehr Sachlichkeit an den Tag legen.

Regierungsrat Ernst Brugger, Justizdirektor:

Man hat es nicht leicht. Einerseits ist die Weisung des Regierungsrates zu lang, anderseits zu kurz. Ich möchte meinen alten Freunden Hochuli, Schalcher und Hackhofer sagen: Wenn ich auch nur den geringsten Hoffnungsschimmer gehabt hätte, sie durch unsere Argumente eines Besseren zu belehren, dann hätte ich mir die Hände wundgeschrieben für eine lange Weisung.

Man macht dem Regierungsrat fast einen Vorwurf daraus, dass er Sie in diese Diskussion hineinbringt, dass er diese schwerwiegende Entscheidung von Ihnen verlangt. Aber auf der andern Seite hat der Kantonsrat uns laufend Motionen überwiesen — aus den Jahren 1954, 1955 und 1959 —, wir haben eine Behördeinitiative des Stadtrates von Zürich aus dem Jahre 1955 in der Schublade; der Kantonsrat hat eine Petition für das Frauenstimmrecht — mit sehr vielen Unterschriften — aus dem Jahre 1962 (glaube ich), die auch noch nicht erledigt ist. In dieser Situation ist doch der Regierungsrat ganz einfach verpflichtet, Ihnen diese Frage zu stellen und eine Vorlage zu unterbreiten; denn Sie motionieren ja nicht, damit nichts geschehe.

Auch ich möchte als Sprecher des Regierungsrates mich grösster Objektivität befleissen. Ich freue mich, dass überall dieser Wille, dieses Bestreben eigentlich vorhanden war. Ich glaube, das ist richtig, weil wir in dieser Frage offenbar mit rationalen Argumenten einfach nicht durchkommen und sowohl bei den Befürwortern wie auch bei den Gegnern das Emotionale eine grosse Rolle spielt. Wenn jemals bei einer Vorlage gesagt werden konnte, dass eine voraussetzungslose Objektivität nicht vorhanden sei, dann gilt das sicher bei dieser Vorlage für das Frauenstimmrecht. Umso mehr zwingt uns diese Situation zu Zurückhaltung, zu einer leidenschaftslosen Diskussion.

Nach unserer Auffassung geht es nicht um die Würde, um die soziale und wirtschaftliche Stellung der Schweizer und Zürcher Frau. Diese Stellung unserer Frauen lässt sich sehr wohl sowohl mit dem näheren, als auch mit dem ferneren Ausland ohne weiteres vergleichen. Wir müssen diesen Vergleich nicht einmal so weit ausdehnen, dass wir asiatische oder afrikanische Beispiele heranziehen.

Zur rechtlichen Stellung der Frau: Sie ist bei uns zum Teil begünstigt, z. B. was die Wehrpflicht betrifft, was das Arbeitsrecht oder das Sozialrecht betrifft. In bezug auf das Strafgesetz ist sie zum mindesten faktisch begünstigt. Wir haben die Gleichstellung der Frau punkto Glaubensrecht: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Vereinsfreiheit usw. Im Zivilrecht haben wir im grossen und ganzen auch eine Gleichstellung; auf jeden Fall ist damals, als im Jahre 1912 das ZGB eingeführt wurde, die Stellung der Frau im Rahmen des schweizerischen Zivilrechtes als geradezu mustergültig bezeichnet worden, als eigentliche Pionierleistung. Wenn jetzt im Laufe der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung einige Artikel dieses ZGB — soweit sie das Ehorecht, die Stellung der ausserehelichen Mutter, des ausserehelichen Kindes oder des Adoptionsrechtes betreffen — überholt sind, ist ja nun eine Expertenkommission an der Arbeit; eine Expertenkommission, die mehrheitlich aus Männern besteht und die durchaus in der Lage sein wird, dieses Zivilrecht den modernen Grundsätzen anzupassen, nicht so weit anzupassen, wie die Zukunftsvision des Herrn Rappold aussieht, nämlich die vollständige Zertrümmerung der Hierarchie in der Familie.

Zur Würde der Frau: Es mag zwar sein, dass wir auf dem Gebiete der Galanterie und der äusseren Höflichkeit — wir Schweizer und wir Zürcher im besonderen — nicht gerade Experten sind. Aber ich glaube, es kommt auch nicht auf die äussere Höflichkeit an. Wir dürfen immerhin feststellen, dass doch so im allgemeinen Durchschnitt das Gefühl der Verpflichtung des Mannes gegenüber der Frau und der Familie markant vorhanden ist. Darüber wollen wir uns freuen.

Die zweite Uebertreibung, die ich zurückweisen möchte, ist jene, dass wir deswegen, weil wir das Frauenstimmrecht nicht haben, keine echte und keine gute Demokratie hätten. Es stimmt, dass ein Teil unserer Leute im stimmfähigen Alter nicht mitstimmen kann; aber es stimmt auf der andern Seite doch auch, dass dieser Mangel weitgehend behoben wird durch den ungeheuren Reichtum an demokratischen Formen und Einrichtungen, die nicht nur optisch vorhanden sind, sondern tatsächlich funktionieren. Ich möchte sagen: Die Aeußerung demokratischen Lebens auf der Stufe von Bund, Kanton und Gemeinden ist doch ausserordentlich stark und lässt sich ja — mit Ausnahme einiger weniger Bundesstaaten der USA — im Ausland überhaupt nicht finden. Ich glaube, deshalb kann man uns auch keine Vorwürfe machen. Unsere Demokratie ist in ihrer faktischen Ausgestaltung, so wie sie läuft, gut und hält jedem Vergleich stand. Von dieser Tatsache profitieren doch auch unsere Frauen, sowohl direkt als indirekt. Die Tatsache, dass unser Staat nicht einfach eine anonyme Bürokratie darstellt, sondern gewissermassen in ihrer Gesellschaftsordnung, in unseren Familien integriert ist, dass also der Staat lebendig vorhanden ist,

Tag für Tag, gibt auch der Frau die Möglichkeit, hier teilzuhaben; ganz abgesehen davon, dass unsere Frauen auch jetzt schon ganz wacker mitarbeiten können: In den Kirchenpflegen, den Schulpflegen und den Armenpflegen, in Expertenkommissionen, in Vereinsvorständen usw. Also ist unsere Demokratie deswegen nicht schlechter. Das möchte ich den Freunden des Frauenstimmrechtes doch sagen.

Ich glaube, Sie ersparen es mir, noch einmal alles zu rekapitulieren, was im Publikum zugunsten des Frauenstimmrechtes schon gesagt worden ist. Der Regierungsrat legt Wert auf zwei Gesichtspunkte, die — neben anderen — ihm ganz besonders wichtig erscheinen. Der eine — entschuldigen Sie, Herr Dr. Rappold — ist doch die Frage der Gerechtigkeit. Es handelt sich beim Frauenstimmrecht in erster Linie um eine Frage der formalen Gerechtigkeit, um die Frage des Verhältnisses von Artikel 4 der Bundesverfassung. Es handelt sich doch auch nicht um die Frage, ob das Frauenstimmrecht eine Organfunktion des Staates darstelle oder ein Individualrecht, ein sog. Naturrecht; um die Frage, ob das Frauenstimmrecht ein Recht oder eine Pflicht sei. Das sind doch schliesslich Fechttereien formaljuristischer Art. Es ist ja schon so bei der Justiz — das habe ich als Justizdirektor gelernt —, dass Juristen, auch wenn ihre Argumente noch so stumpf sind bzw. das Schwert der Justiz noch so stumpf ist, es immer noch genügend schneidet, um Haare zu spalten (Heiterkeit). Aber die Hauptfrage lautet doch ganz einfach: Empfinden die Betroffenen diese Situation persönlich, subjektiv als gerecht oder nicht? Darum geht es. Da brauchen wir gar keine anderen Konstruktionen zu machen. Soviel Verbindung mit dem Volk hat auch der Zürcher Regierungsrat, dass er merkte, dass zum mindesten ein grosser Teil unserer Frauen diese Situation als ungerecht empfindet. Ob das eine Mehrheit ist oder eine Minderheit, wissen wir nicht; das weiss niemand. Aber es sind ja nicht nur 500 oder 1000 Frauen, sondern sicher ist eines, dass nämlich von den rund 300 000 Frauen im Kanton Zürich, die im stimmfähigen Alter stehen, es viele Zehntausende sind, also ein grosser Teil unseres Volkes; und wenn man uns sagt: Wir fühlen uns diskriminiert, dann hat jede Regierung, die es mit ihrer Aufgabe ernst meint, die selbstverständliche Pflicht und Schuldigkeit, diese Frage dem Kantonsrat und dem Stimmbürger zur Entscheidung vorzulegen.

Nun ruft man uns eine dreifache Warnung entgegen: Der Staat, unser heutiger eidgenössischer Staat, aber auch der zürcherische, komme durch die Einführung des Frauenstimmrechts in Gefahr. Man sagt uns, die Familie sei in Gefahr; auch die Frau als spezifische Persönlichkeit komme in Gefahr, sie werde nicht mehr Frau bleiben. Das sind m. E. schwerwiegende Argumente, die es gründlich zu untersuchen gilt. Um zu sagen, der Staat sei in Gefahr, hat eine Vertreterin der Gegnerinnen — ich glaube in der NZZ — geschrieben, vom in Aussicht stehenden Volksentscheid hänge die Erhaltung oder der Verzicht auf den eidgenössischen Gedanken ab. Das würde also heissen: Frauenstimmrecht = Verzicht auf den eidgenössischen Gedanken. Von da ist es aber nur ein kleiner Schritt bis zum Untergang des Vaterlandes. Also eine schwerwiegende Behauptung. Da muss man sich ganz einfach fragen: Ist unsere Staatsstruktur oder unsere Staatsidee frauenstimmrechtsfeindlich, ja oder nein?

Hier kommt der Regierungsrat zur Auffassung, dass unsere Staatsstruktur und Staatsidee sich ausgezeichnet eigne auch für die Annahme dieses neuen Rechtes.

Der Föderalismus, die direkte Demokratie, sind ja die Mittel, die wir brauchen, um eine möglichste Uebereinstimmung zwischen dem Staat auf der einen und dem Volk auf der andern Seite herbeizuführen. Da die Frauen nun in Gottesnamen auch Bestandteil unserer staatlichen Gemeinschaft sind — Frauenstimmrecht hin oder her — wird doch die Basis unserer Demokratie auch durch die Mittel, die wir da einsetzen, nicht geschmälert, sondern die Basis wird dadurch breiter gemacht.

Zum Argument, unser Staat sei in Gefahr: Mit dem Werkzeug des Föderalismus, mit dem Prinzip der Teil-Verantwortung — wo die grossen öffentlichen Aufgaben auf verschiedenen Ebenen verteilt sind, bis in die Gemeinden hinunter — haben wir ja gerade die Möglichkeit, auch Leuten, die nicht in die grosse Politik steigen wollen, im kleinen, überblickbaren Raum die Spielregeln der Demokratie zu zeigen.

Die Familie sei in Gefahr: (ich zitiere wieder) Wie kann man als Pfarrer ein Unterfangen gutheissen, das das wichtigste Fundament unseres Staates, die Familie, zu unterhöhlen gedenkt? In der Kommission ist sogar von der „Atomisierung der Familie“ die Rede gewesen, verbunden mit einer Zeitkritik, von den entwurzelten jungen Leuten, den halbstarken, bis zu den „Gritten“ mit langem Haar usw. Dazu wäre immerhin zu sagen, dass wir diese Zustände auch ohne Frauenstimmrecht haben, so dass sie also nicht mit diesem in Zusammenhang gebracht werden können. Aber ich finde es nun schon ausserordentlich kühn, wenn man die politisch interessierten Frauen gleichsetzt den schlechten Familienmüttern. Das ist denn doch eine unerhörte Simplifizierung. Ich muss schon sagen: Wenn ich im Zusammenhang mit diesem Argument — dass nur die politisch nicht interessierten Frauen eine gute Familie führen können — an meine Mutter oder auch meine Frau denke, dann steigt mir schon etwas die Galle hoch; denn in Tat und Wahrheit ist es doch so — das weiss ich als Justizdirektor, dem als Aufsichtsorgan auch das Vormundschaftswesen untersteht —, dass jene Familien, mit denen wir uns zu befassen haben, nicht von Müttern betreut sind, die sich für die Oeffentlichkeit interessieren, es sind in der Regel auch nicht die schwerbeschäftigte Frauen, die ihre Familie vernachlässigen, sondern eher jene „Luxusweibchen“, die die Mühen der Erziehung nicht auf sich nehmen wollen, weil das ihrer Vergnugungssucht nicht entspricht. Ich möchte also doch bitten, dieses Argument der Familie nicht allzu sehr zu strapazieren.

Schliesslich noch das letzte Argument, dass nämlich die Frau in Gefahr stehe, ihr frauliches Wesen zu verlieren. Gibt es nicht — gottlob und Dank — alle möglichen Arten? Gibt es nicht gescheite und weniger gescheite, introvertierte und extravertierte, gibt es nicht auch „halbstarke Gritten“? Denken wir bei den berufstätigen Frauen beispielsweise an unsere Bäuerinnen, die ja während des letzten Aktivdienstes einen wesentlichen Beitrag zur Anbauschlacht geleistet haben; da muss man doch sagen: Es gibt nicht einfach „die Frau“, sondern sie ist in allen Variationen vorhanden. Es kann ja sein, dass,

was für die eine gut ist, für die andere weniger zutrifft. Setzen wir doch also nicht solche Clichés!

Dass die Frau vielleicht etwas mehr Intuition, etwas mehr Herz oder mehr Gefühl — wenigstens im Durchschnitt — mitbringt als wir Männer, mag zutreffen. Aber schadet das in unserer Politik irgendetwas?

Was die schmutzige Politik betrifft: Die Engländer pflegen zu sagen: „You can't make an omlet without breaking an egg.“ Ich glaube, das gilt doch auch für uns, sowohl für die Männer wie für die Frauen.

Ich möchte feststellen, dass ein grosser Teil unserer Frauen heute schon aktiv mitdenkt, mitdiskutiert und dass eigentlich nur noch der letzte Schritt, das letzte Glied in dieser Kette fehlt, nämlich der Stimmzettel.

Zum Schluss möchte ich lediglich noch darauf hinweisen, wie rasch unsere Argumente — die uns jetzt vielleicht sakrosankt vorkommen können — ändern werden; Argumente, die vor einiger Zeit noch wichtig waren, sind vielleicht bei der nächsten Generation schon gänzlich veraltet und unmöglich. Ich habe zufällig in einer bernischen Zeitung einen netten Artikel gefunden, wo ausgeführt wurde, mit welchen Argumenten vor 130 Jahren um die bernische Verfassung (die ähnlich wie die zürcherische die allgemeinen Volksrechte brachte) gefochten wurde. Da hat eine Gemeinde an die damalige bernische Regierung geschrieben, in der festen Ueberzeugung, dass die Leitung eines Schiffes nur denen gebühre, die schiffahrtskundig und gewohnt sind: Wir lehnen deshalb das allgemeine Männerstimmrecht ab. Mache man doch nicht immer unpassende Vergleiche zwischen unseren Verhältnissen und denen anderer Staaten. Im bernischen Verfassungsrat wurde dann gesagt: Würde man aus dem Begriff der Volkssouveränität herleiten wollen, dass man die eigentliche Souveränität, die oberste Gewalt im Staate, selbst auszuüben habe, so würde man den Staat der vollen Anarchie, dem grössten Unglück preisgeben, das ihn heimsuchen könnte.

Aber ich brauche gar nicht so weit zurückzugehen. Das dicke Buch hier — Sie brauchen keine Angst zu haben — ist nicht etwa „Das Buch der Bücher“, sondern das Protokoll des Kantonsrates aus dem Jahre 1947. Damals hat der Kantonsrat einer Befürworterin und einer Gegnerin des Frauenstimmrechtes hier das Wort gegeben. Die Gegnerin hat damals — es sind nun 20 Jahre her — sich mit Vehemenz nicht nur gegen das integrale Frauenstimmrecht gewendet, sondern überhaupt gegen jede Erweiterung der politischen Frauenrechte, also auch gegen ein partielles Recht. Ihre Argumente gegen das kirchliche Frauenstimmrecht — das abgelehnt wurde — lauteten etwa so: Die Frauen seien gut genug für die Leitung der Sonntagsschule, für die soziale Arbeit, aber die Frauen seien froh, wenn die Männer den administrativen Teil der Arbeit in der Kirchenpflege willig auf sich nehmen. — Wie antiquiert erscheint uns heute dieses Argument! Es ist eine Selbstverständlichkeit im Kanton Zürich, dass die Frauen in den Kirchenpflegen mitarbeiten. — Zum Stimmrecht in bezug auf Schulfragen wurde ausgeführt, es sei richtig, dass die Frau ihrem Kinde am nächsten stehe, aber sie sehe ihr eigenes Kind gerne in einem

besonderen Lichte, in einem Glorienschein, und deshalb eigne sie sich nicht als Mitglied der Schulpflege. Meine Herren, so wandelbar sind auch scheinbar festgefügte Argumente!

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit der Männerabstimmung über das Frauenstimmrecht ein wirklicher „Sonderfall Schweiz“ eigentlich geschaffen wird. Unseres Wissens ist nirgends in der Welt bis heute das Frauenstimmrecht durch den freien und selbständigen Entscheid der männlichen Stimmberechtigten angestrebt worden oder zustande gekommen. In diesem Sinne haben wir einen Sonderfall Schweiz. Es ist, wenn diese Vorlage zur Annahme kommt, eine gewaltige Leistung der Männer unserer Zürcher Demokratie, wenn sie nicht durch parlamentarischen Beschluss oder im Verlaufe staatlicher Umwälzungen, sondern nach reiflicher Ueberlegung und in einem freien Entscheid zu einer Annahme gelangen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten und ihr wenn möglich auch zuzustimmen.

Präsident:

Ich sehe leider keine Möglichkeit, dieses Geschäft heute abschliessend zu behandeln und beantrage Ihnen deshalb, hier unsere Beratungen abzubrechen.

Hier wird die Beratung um 12.25 Uhr unterbrochen.

Aus der Sitzung des Kantonsrates vom 23. Mai 1966

Dr. Hans Mettler (BGB), Zürich; Berichterstatter der Kommissionsminderheit:

Die zivilrechtliche Gleichstellung der Frau ist Tatsache. Ueberall kann sich die Frau in ihren fraulichen Qualitäten auswirken; aber in der Beurteilung der Tatsache scheiden sich unsere Wege. Die Befürworter sehen im Frauenstimmrecht den Schlussstein einer Entwicklung. Wir Gegner aber fragen, ob das nötig sei, ob die Frau nicht ihre eigenen fraulichen Qualitäten ebenso gut, ja vielleicht noch besser zur Geltung bringen und entfalten könne, d. h. dass die politische Betätigung der Frau keine Erleichterung biete, sondern gerade die verantwortungsbewusste Frau mit Pflichten belaste, die ihrem Wesen einfach nicht liegen. Ich sage das nicht leichthin; ich habe rund 25 Jahre lang täglich 10 bis 30 Audienzen — vorzugsweise an Frauen — gegeben. Diese Frauen haben bei mir immer ehrliches Verständnis gefunden. Viele haben zu unrecht das Gefühl mitgebracht, sie seien zivilrechtlich als Frau benachteiligt. Ich habe mir immer Mühe gegeben, ihnen das Gegenteil zu beweisen. Die Benachteiligung besteht im Verhalten vielleicht, aber bestimmt nicht rechtlich, und diesen Unterschied muss man doch einmal klar festlegen und anerkennen.

Frauenstimmrecht als Individualrecht oder Organfunktion? Ich fasse mich hier kurz. Prof. Kägi, Dr. Comtesse oder Hochuli, das ist hier die Frage. (Heiterkeit). Ich folge hier nicht dem dozierenden Gutachter, sondern dem praktizierenden Juristen, der vielleicht dem Leben etwas näher steht. Stellt sich hier überhaupt ein ausschliesslich juristisches Problem? Ist es nicht mehr ein gesellschaftliches, ein soziales Problem, unterliegt hier der Jurist vielleicht dem Hang zur Perfektion? Wäre es nicht besser, sich von einem grossen